

Mainz, Stuttgart, Heidelberg, Freiburg, Basel, Hagenau, Schlettstadt, Regensburg, Meisenheim, München, Ansbach, Konstanz. Nebenher lief noch immer die von Max I. confirmirte Ordnung, welche bis in's 17. Jahrhundert von allen seinen Nachfolgern bestätigt ward.

Inzwischen griff aber die Verschmelzung mit den früher so sehr perhorrescirten Maurern und Steinmexen der städtischen Zünfte immer mehr um sich (schon 1563 war das Zusammenarbeiten erlaubt worden); die Hütten konnten sich der neuen Bauweise, dem römischen Rechtsverfahren, dem Absolutismus der Landesverwaltungen gegenüber nicht mehr halten, besonders als Straßburg französisch wurde. Im J. 1671 und 1707 verhielt sich der Reichstag aggressiv, die Verbindung mit Straßburg wurde verboten, freilich vorerhand vergeblich, weil das „nicht bündisch sein“ und „an den Pfahl geschlagen werden“ zu viele Handwerksnachteile mit sich brachte. Ähnliche Verordnungen gab der Reichstag 1727 und 1771. Seitdem bröckelten immer mehr die einzelnen Hütten, die noch kümmerliches Leben fristeten, vom Straßburger Verbands ab, bis endlich die Umsturzeit nur mehr die Erinnerung an die große Erscheinung des katholischen und kunstsinigen Mittelalters übrig ließ.

Was die inneren Verhältnisse dieser Genossenschaften betrifft, so war die in der Nähe des Baues situirte Hütte im Bireck angelegt. Den Osttheil nahm der Werkmeister ein, in der Nähe lag die Messkapelle für den Caplan, sowie der Begräbnisplatz für die verschlagenen Steine. Die Gesellen arbeiteten an den Seitenwänden der stets geschlossenen Hütte. Ein glattgehobeltes Brett zum Anschlagen der Arbeits- und Ruhezeit war in der Nähe des Parliers. Der Werkmeister war contractlich angestellt und bekam für gefertigte Arbeiten Extra Lohn. Er, nicht der Bauherr, bingte die Gesellen und erhob für sie beim Abhil den Wochenlohn derselben. Der Parlier war sprachlich und technisch Stellvertreter des Meisters, der ihn anstellte und vor den Hüttengliedern beedigte. Er hatte die Steine vorzulegen, abzureißen, ihre Richtigkeit zu prüfen, die Arbeitszeit anzuschlagen, Ordnung in der Hütte aufrecht zu erhalten. Zahlreich sind in allen Ordnungen die Vorschriften für den sittlichen und religiösen Wandel der Gesellen, für richtige Arbeitsamkeit; auch die Bitte um Arbeit, die Art und Weise des „Urlaubnehmens“ war genau geregelt. Die Lehrlinge mußten fünf Jahre dienen; eheliche Geburt und das 14. Lebensjahr waren erforderlich; nur zwei durften bei einem Bau gehalten werden, nicht mehr als fünf vom nämlichen Meister. Die Ledigsprechung geschah feierlich; der Ausgebiente erhielt sein Steinmexzeichen und mußte sich „gebrudern“. Neben dem gab es noch Kunstbiener, gelernte Gesellen, die um höherer Kunst willen einem Meister sich verdingten. Das Steinmexzeichen war ein Ehrenzeichen, in Uebereinstimmung mit dem Empfänger von der Hütte ge-

geben, nicht einseitig änderbar, in die Gewerksbücher eingetragen. Außerdem war es auch Lohnzeichen, die Marke für gelieferte Arbeit. Manche derselben blieben bei der Familie und wurden zu Siegeln verwendet. Nebenbei dienten sie bisweilen als Veretzzeichen der Steine. In der früheren Zeit waren sie meist Werkzeugsbilder, Symbole, Buchstaben, in der späteren vorzüglich linearer Natur. Was durch die wöchentlichen und jährlichen Abgaben an die Büchsen der Haupt- und Gauhütten einging, verwendete man zu Gottesdiensten, Krankenpflege, Begräbnis der Brüder, allgemeine Hüttenbedürfnisse, wofür ausführliche Bestimmungen vorliegen. Die Steinmexen arbeiteten im Tagelohn. Was die Kirchenfabrik für Material und Lohn zu leisten hatte, floß ihr zu durch freiwillige Gaben, Sammlungen, Zehnten, Silten, Nachschillinge, Legate, Strafgebe der geistlichen Gerichtsbarkeit, Intercalarfrüchte, Incorporationen während der Bauzeit, Leibrenten, Stolzgebühren, Messstiftungen, Ablassgelder. Die Verwaltung stand dem Bauherrn zu, der sie durch eigene Personen führen ließ. Für die Reinerhaltung der Hütten, ihrer Rechte und Satzungen, überhaupt des Kunsthandwerkes, sorgte ein dreifaches Gericht: 1. das locale Hüttengericht, dort befindlich, wo ein Buch der Ordnung lag; 2. das Gaugericht, aus Gliedern mehrerer solcher Hütten bestehend; 3. ein oberstes bei der Hauptstätte. Das erste urtheilte über geringere „Spene“, die Gaugerichte über wichtigere Streitigkeiten, aber als erste Instanz, bei der obersten Hütte stand die Appellation. Nebenher liefen die Bußen für nicht strittige Sachen, vom Herkommen und Hüttenbuch selbst schon fixirt. Die Patrone der Hütten sind „die Getrönten“, aber nicht die vier, welche das römische Brevier vom 8. November als die quatuor coronati anführt: Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus, sondern die fünf, welche am nämlichen Tage, in der nämlichen Lektion erwähnt werden: Claudius, Castorius, Symphorianus, Nicostratus und Simplicius. Sie sind die Ersteren als Patrone der Steinmexen angesehen, immer Claudius u. s. f. als die Getrönten, als die Hüttenpatrone, verehrt worden. So haben auch die ältesten liturgischen Bücher; erst um 800 wurde die Bezeichnung coronati auf erstere Gruppe übertragen (s. meine Bauhütten des deutschen Mittelalters, Leipzig 1876, 198 bis 225). Der hl. Johannes Evangelista oder Baptista ward nie als Patron angesehen. Von einer Verbindung der deutschen Bauhütten mit den Freimaurern zu reden, ist absolut unstatthaft. [Janner.]

Baukunst bei den Hebräern. Die barbarischen Verwülfungen, von denen Palästina oftmals heimgesucht wurde, haben uns so wenig Ueberreste von den Bauwerken der alten Juden übrig gelassen, und die Nachrichten in den heiligen Urkunden sind so allgemein gehalten, daß es uns unmöglich ist, den Charakter der hebrä-